



Bauinspektorat der Stadt Bern  
Bundesgasse 38  
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 65 45  
Fax 031 321 73 17  
bauinspektorat@bern.ch  
www.bern.ch

## PRAXISBLATT

### ROLL- UND SCHUTZGITTER IN DER ALTSTADT

Die innere Laubenfassade ist in der Berner Altstadt für die Fussgängerinnen und Fussgänger das wichtigste, den Charakter in bedeutendem Mass prägende architektonische Element. Sie ist kontinuierliche Begleitung, prägt die visuelle Wahrnehmung und ist charakteristisches Aushängeschild der einzelnen Liegenschaft. Rollläden und Schutzgitter verändern dieses wichtige Element grundlegend – aus einer offenen, einladenden, freundlichen Situation entsteht eine abweisende, festungsartige, gar einschüchternde, namentlich nachts. Aus dieser Optik ist wo immer möglich auf solche das Stadtbild zum Nachteil verändernde Schutzvorrichtungen zu verzichten.

Für die Montage von Schutzvorrichtungen und Sicherungsgittern an Schaufenstern, Laden- oder Hauszugängen sowie Passagen sind die allgemeinen Artikel der Bauordnung der Stadt Bern und des Baugesetzes des Kantons Bern zu beachten. Relevant sind insbesondere Art. 122, 127, 128 und 148 der Bauordnung der Stadt Bern (BO 2003) und Art. 9 und 10 des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG).

In jedem Fall empfiehlt es sich, solche bauliche Massnahmen in der Altstadt vor der Eingabe eines Baugesuchs mit der Denkmalpflege zu besprechen.

Schutzvorrichtungen und Sicherungsgitter sind eine wesentliche Änderung der Fassade im Sinn des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren. Äussere Rollläden, Rollgitter und andere Schutzgitter können eine Beeinträchtigung des geschützten und daher mit besonderer Rücksicht zu behandelnden Altstadtbilds darstellen. Alle diese baulichen Massnahmen sind bewilligungspflichtig. Vor der inneren Laubenfassade, d.h. der Schaufensterfront geführte Rollläden, Roll- und Schutzgitter sind auch dann bewilligungspflichtig, wenn der Rollladenkasten im Inneren angeordnet und damit von aussen nicht sichtbar ist.

Neue Schutzvorrichtungen und Sicherungsgitter bei Schaufensteranlagen und Ladenzugängen sind in der Altstadt aufgrund der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich auf der Innenseite anzuordnen, d.h. im Inneren des Lokals oder hinter der Schaufensteranlage. Begründete Ausnahmen für besonders gefährdete Schaufensteranlagen können im Einzelfall bewilligt werden; Gestaltung (Materialien inkl. Farbgebung), Konstruktion und Dimensionen sowie die Schliessungszeiten werden von der Baubewilligungsbehörde auf Antrag der Denkmalpflege festgelegt.

Neu gestaltete Laubenfronten und Hauszugänge sind bereits so anzulegen, dass die Ansprüche bezüglich Sicherheit und Unterhalt ohne Rollläden und Rollgitter erfüllt werden können. Nachträgliche Aufrüstungen neuerer Anlagen werden nicht bewilligt.

In der Unteren Altstadt sind neue Rollläden und Rollgitter grundsätzlich nicht zulässig. Die Rekonstruktion einer historischen Ladenwand (in eine Schiene einschiebbare Bretter) und von Scherengittern bei Hauseingängen ist dort denkbar, wo sie aus denkmalpflegerischer Sicht begründet ist.

In der Oberen Altstadt sind neue Rollgitter als Abschlüsse älterer, heute sicherheitstechnisch als problematisch betrachteter Laubenfronten zu vermeiden. Dem Charakter der Altstadt ange-

messen sind auch (provisorische) Abschlüsse oder Zusatztüren aus Glas. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Rollgitter als provisorischer Abschluss geprüft werden.

Passagen der Oberen Altstadt können nur dann mit Rollgittern ausgestattet werden, wenn keine anderen dem Altstadtcharakter entsprechenden Lösungen gefunden werden können.

Ausarbeitung des Blattes und Anwendung durch das Bauinspektorat und die Denkmalpflege der Stadt Bern.

Bern, Dezember 2005 (ersetzt alle älteren Ausgaben)